

Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Der Studentische Wahlvorstand

TU Berlin, Der Studentische Wahlvorstand,
Sekt. TK 2, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

www.studwv.tu-berlin.de
mail@studwv.tu-berlin.de

Protokoll der 8. ordentlichen Sitzung des 39. Studentischen Wahlvorstands

Datum: 21. Juni 2019

Ort: H 2036

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22. Juni, 2:10 Uhr

Anwesende: Anja Dötsch-Nguyen, Benjamin Seidel, Claudia Kopic, Leonardo Freitag, Meike Eckstein, Patrick Schubert (Sitzungsleitung, Protokoll)

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Protokollgenehmigung
3. Auszählung der Wahl zum 39. Studierendenparlament
4. Sonstiges

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung

Es wurde fristgerecht eingeladen. Es sind 4 Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder anwesend, die Sitzung ist damit beschlussfähig. Die Tagesordnung wird mit Vertagung von TOP 2 einstimmig genehmigt.

2. Protokollgenehmigung

entfällt

3. Auszählung der Wahl zum 40. Studierendenparlament

3.1 Prüfung der Siegel

Alle Urnen sind zum Zeitpunkt der Öffnung versiegelt.

3.2 Öffnung der Siegel

Die Siegel der Urnen werden am 21.06.2019 um 18:22 Uhr geöffnet.

3.3 Stimmabgabevermerke / Urnenstimmen

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches A – F befinden sich 727 Stimmabgabevermerke und 12 Halbkreuze ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 739 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimmen doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Es wird auf **739** abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 39/8/1)

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches G – K befinden sich 638 Stimmabgabevermerke und 5 Halbkreuze ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 641 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei drei Halbkreuzen die Stimmen doch abgegeben und dies

nicht vermerkt. Bei zwei Halbkreuzen wurde der Stimmzettel offenbar nicht eingeworfen. Es wird auf **641** abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 39/8/2)

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches *L – R* befinden sich 662 Stimmabgabevermerke 5 Halbkreuze ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 667 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimmen doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Es wird auf **667** abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 39/8/3)

Im Wähler*innenverzeichnis des Nachnamen-Bereiches *S – Z* befinden sich 727 Stimmabgabevermerke und 1 Halbkreuz ohne Vermerk. In der Urne befinden sich 728 Stimmzettel. Offensichtlich wurden bei den Halbkreuzen die Stimme doch abgegeben und dies nicht vermerkt. Es wird auf **728** abgegebene Stimmen korrigiert.

einstimmig (Beschluss 39/8/4)

Insgesamt befinden sich damit in allen Wähler*innenverzeichnissen **2775** Stimmabgabevermerke für Urnenwahl, es liegen **2775** Stimmzettel aus den Wahlurnen vor. Die Zahl der Stimmabgabevermerke stimmt mit der Zahl der Stimmzettel überein.

einstimmig (Beschluss 39/8/5)

3.4 Prüfung der Wahlbriefe

Es liegen 1084 Wahlbriefe vor.

3 Wahlbriefe enthalten einen Wahlschein, der nicht unterschrieben ist. Die Wahlbriefe sind daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/6)

2 Wahlbriefe enthalten einen Stimmzettel ohne Stimmzettelumschlag. 14 Wahlbriefe enthalten einen unverschlossenen Stimmzettelumschlag. Die Wahlbriefe sind daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/7)

Bei 46 Wahlbriefen sind die Namen der Wahlscheininhaber*innen nicht im Wähler*innenverzeichnis (Stand: 18.04.2019) aufzufinden.

Von Diesen wurden 8 im aktuellen Wähler*innenverzeichnis (digital, Stand: 17.06.2019) gefunden. Sie sind daher wahlberechtigt und werden im gedruckten Wähler*innenverzeichnis nachgetragen.

38 Wahlbriefe enthalten einen Wahlschein, dessen Inhaber*in nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehört. Damit sind diese Wahlbriefe ungültig nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 WahlOStud.

einstimmig (Beschluss 39/8/8)

Bei 1 Wahlbrief ist bereits ein Stimmabgabevermerk im Wähler*innenverzeichnis vorhanden. Stimmzettelumschlag. Der Wahlbrief ist daher nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/9)

Zu einer Person liegen zwei Wahlbriefe vor, die offenbar am 19.6 und am 20.6. als Briefwahl im Wahllokal abgegeben wurden. Der zuletzt abgegebene Wahlbrief ist daher analog § 14 Abs. 2 Nr. 4 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/10)

3.5 Stimmzettel

Es liegen 3800 Stimmzettel vor.

Bei 13 Stimmzetteln aus den Urnen und 7 Stimmzetteln aus den Wahlbriefen ist der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmzettel sind daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/11)

1 Stimmzettel aus den Urnen enthält über die Kennzeichnung hinaus einen oder mehrere Zusätze. Der Stimmzettel ist daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/12)

Auf 6 Stimmzetteln aus den Urnen und 8 Stimmzetteln aus den Wahlbriefen wurde mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet. Die Stimmzettel sind daher nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 WahlOStud ungültig.

einstimmig (Beschluss 39/8/13)

4. Sonstiges

Es gibt keine sonstigen Anliegen.